



## **Amtsblatt**

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**16. Jahrgang**

**16.04.2019**

**Nr. 4**

### **Inhalt**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr  
2019**

**Seiten 2 - 4**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.  
Mai 2019**

**Seiten 5 - 7**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung

#### der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 738), hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit Beschluss vom 27.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.570.370 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.606.348 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	30.145.804 EUR
------------------------------------------------------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	30.591.348 EUR
------------------------------------------------------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.221.100 EUR
---------------------------------------------------------------------	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.165.950 EUR
---------------------------------------------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.500.000 EUR
----------------------------------------------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	569.600 EUR
----------------------------------------------------------------------	-------------

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

10.500.000 EUR

festgesetzt.

**Herausgeber:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;  
**Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf  
 Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.  
 Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter [www.herzebrock-clarholz.de](http://www.herzebrock-clarholz.de) in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.006.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme** der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.035.978 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 205 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

397 v.H.

§ 7

Erheblichkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 GO liegt vor, wenn über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

## 2. Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 04.03.2019 angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 20.03.2019 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Zimmer 207, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 01.04.2019

Der Bürgermeister  
Marco Diethelm

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung**

#### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 für die Wahlbezirke der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird in der Zeit vom **06. bis 10.05.2019** während der folgenden Öffnungszeiten

am Montag,	06.05.2019	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
am Dienstag,	07.05.2019	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
am Mittwoch,	08.05.2019	von 8:30 – 12:30 Uhr
am Donnerstag,	09.05.2019	von 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
am Freitag,	10.05.2019	von 8:30 – 12:00 Uhr

im **Rathaus, Zimmer 3, EG, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz**, für alle Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **10.05.2019 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Zimmer 3, EG, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

**Herausgeber:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;  
**Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf  
 Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.  
 Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter [www.herzebrock-clarholz.de](http://www.herzebrock-clarholz.de) in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Gütersloh

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

aa) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum **05.05.2019**),

bb) bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum **05.05.2019**)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung (bis **10.05.2019**) versäumt hat

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

**Herausgeber:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;  
**Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf  
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.  
Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter [www.herzebrock-clarholz.de](http://www.herzebrock-clarholz.de) in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, d. h. 25.05.2019, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Herzebrock-Clarholz, 15.04.2019

Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
Der Bürgermeister

Marco Diethelm

**Herausgeber:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;  
**Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf  
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.  
Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter [www.herzebrock-clarholz.de](http://www.herzebrock-clarholz.de) in der Rubrik Ortsrecht im Internet.